

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2024 (MüABl. S. 818), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Hausratsperrmüll“ die Worte „(mit Ausnahme von Haushaltsbauschutt)“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hausratsperrmüll,“ das Wort „und“ eingefügt und die Worte „und Bauschutt“ werden gestrichen.
3. In Absatz 3 wird ein neuer Satz 4 wie folgt eingefügt:

„Für die Abgabe von Haushaltsbauschutt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird eine Gebühr von 245,82 Euro pro t erhoben.“

Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 5 bis 7.

4. In Absatz 3 werden in Satz 6 die Worte „erhoben und“ gestrichen.
5. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Worten „15,00 Euro“ die Angabe „,“ gestrichen.
6. In Absatz 3 Satz 6 werden nach den Worten „15,00 Euro“ die Worte „im Falle des Satzes 4 für eine Menge von bis zu 100 kg, pro 10 kg (entspricht Inhalt eines handelsüblichen Eimers) eine Pauschalgebühr von 2,46 Euro bzw. bei einer Menge bis zu 200 kg (entspricht mehr als 10 handelsüblichen Eimern) 36,87 Euro erhoben.“ eingefügt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.